

Az.: 3 A 651/13
6 K 720/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Grundstücksgemeinschaft

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Kosten des Widerspruchsverfahrens wegen Grundsteuer
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 25. Februar 2014

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. August 2013 - 6 K 720/11 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 100,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige, insbesondere von einem Steuerberater und dort von einem Prozessbevollmächtigten i. S. v. § 67 Abs. 4 Sätze 1, 7, Abs. 2 Nr. 3 VwGO gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Das Vorbringen der Klägerin, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass der sinngemäß allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) gegeben ist.
- 2 Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinander setzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 11. Mai 2012 - 3 A 893/11 -, juris Rn. 5). Solche Zweifel hat die Klägerin nicht dargelegt.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat die gegen Nummer 2 des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 6. Juli 2011, mit dem der Klägerin die Kosten des Widerspruchsverfahrens auferlegt wurden, gerichtete Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass entgegen der Auffassung der Klägerin hier die Voraussetzungen von § 80 Abs. 1 Satz 4 VwVfG offensichtlich nicht vorlägen, wonach Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden seien, dieser selbst zu tragen habe. Es seien keine Gründe für ein Verschulden der Beklagten ersichtlich. Der Widerspruch habe nämlich bereits deshalb keinen Erfolg gehabt, weil zum Zeitpunkt des Erlasses des Grundsteueränderungsbescheids vom 21. März 2011 eine wirksame Rechtsgrundlage für die Erhöhung der Grundsteuer bestanden habe. Der Beklagten stehe es nämlich frei, ob sie den Hebesatz für die Grundsteuer, dessen Erhöhung Anlass für den dem Widerspruchsverfahren zugrunde liegenden Grundsteueränderungsbescheid war, in einer besonderen Abgabensatzung nach § 7 Abs. 3 Satz 1, § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG, § 3 Abs. 2 AO, § 25 Abs. 1 GrStG (künftig: Hebesatzsatzung) oder in ihrer Haushaltssatzung nach § 74 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsGemO festlege. Vorliegend habe die Beklagte zunächst von der Möglichkeit des Erlasses einer Hebesatzsatzung Gebrauch gemacht. Diese Satzung sei in der Ratsversammlung des Stadtrats der Beklagten am 3. März 2011 beschlossen und im Anschluss hieran veröffentlicht worden. Anhaltspunkte dafür, dass diese Satzung rechtswidrig und damit ungültig sei, seien weder ersichtlich noch seien solche Gründe vorgetragen worden. Allein der Umstand, dass gegen diese Satzung ein Normenkontrollverfahren vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht anhängig gewesen sei, führe nicht dazu, dass die Hebesatzsatzung keine gültige Rechtsgrundlage für den Erlass des Grundsteueränderungsbescheids darstelle. Auch der Verweis der Klägerin auf § 78 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO, wonach die Gemeinde für den Fall, dass die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen sei, Abgaben vorläufig nur nach den Sätzen des Vorjahres erheben dürfe, sei offensichtlich nicht geeignet, ein Verschulden der Beklagten i. S. von § 80 Abs. 1 Satz 4 VwVfG zu belegen. Die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gälten nämlich nur für solche Abgaben, für die die Haushaltssatzung ausschließlich selbst die Abgabensätze festlege. Mache die Gemeinde - wie hier - von der Möglichkeit Gebrauch, die Realsteuerhebesätze gemäß § 25 Abs. 1 GrStG in einer besonderen Abgabensatzung festzusetzen, gelte nach der einschlägigen Kommentarliteratur die einschränkende

Regelung in § 78 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO hingegen nicht. Daher sei der Umstand, dass die Beklagte die erhöhten Hebesätze für die Grundsteuer nochmals in ihrer Haushaltssatzung festgesetzt habe, unbeachtlich. Daraus lasse sich die Unwirksamkeit der Hebesatzsatzung nicht ableiten.

- 4 Die Klägerin macht hiergegen in ihrer Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 5. Oktober 2013 geltend, dass die Beklagte die erhöhte Grundsteuer wegen der einschränkenden Bestimmung von § 78 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO auf Grund der damals nur vorläufigen Haushaltsführung nicht habe einfordern dürfen; dies habe auch noch zu dem Zeitpunkt gegolten, zu dem der Widerspruch durch die Klägerin eingelegt worden sei. Die von der Beklagten beschlossene Hebesatzsatzung könne nicht höherrangiges Recht (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO) aushebeln. Der Kommentator von § 78 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO, auf dessen Auffassung das Verwaltungsgericht u. a. seine Entscheidung stütze, habe als Lehrer an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Ludwigsburg eine sehr verwaltungsnahe Auffassung geäußert; im Übrigen sei die Kommentarstelle unzutreffend wiedergegeben. § 25 GrStG werde von der spezialgesetzlichen Regelung in § 78 SächsGemO verdrängt. Während das Grundsteuergesetz bestimme, dass eine rückwirkende Anpassung der Hebesätze möglich sei, regle die Sächsische Gemeindeordnung das „Wie“ der Anpassung. Mit der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Interpretation liefe § 78 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO ins Leere und hätte keinerlei Regelungsgehalt mehr. Hieraus folge, dass es zum Zeitpunkt der Widerspruchseinlegung am 21. April 2011 keine wirksame Rechtsgrundlage für den mit dem Widerspruch angegriffenen Grundsteueränderungsbescheid gegeben habe. Zu diesem Zeitpunkt habe die Klägerin demnach davon ausgehen können, dass der Widerspruch erfolgversprechend sei. Die Beklagte habe folglich die Kosten des Widerspruchsverfahrens gemäß § 155 Abs. 4 VwGO verschuldet, da sie bereits vor Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlage, d. h. vor Veröffentlichung am 18. Juni 2011 der erst am 6. Juni 2011 von der Landesdirektion genehmigten Haushaltssatzung, die erhöhten Grundsteuern eingefordert habe. Daher seien der Beklagten die Kosten des Widerspruchsverfahrens aufzuerlegen.

- 5 Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung zu begründen.

- 6 Die vom Verwaltungsgericht unter Bezugnahme der entsprechenden - im Übrigen überzeugenden - Kommentarliteratur und unter Heranziehung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen vertretene Auffassung, dass die Beklagte dem Grundsteueränderungsbescheid die Hebesatzsatzung zugrunde legen konnte und nicht gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO die Grundsteuer vorläufig nur nach dem Hebesatz des Vorjahres erheben durfte, ist offensichtlich zutreffend. Dass es der Beklagten freistand, darüber zu entscheiden, ob sie den Hebesatz für die Grundsteuer in einer Hebesatzsatzung gemäß § 25 Abs. 1 GrStG oder im Rahmen ihrer jährlichen Haushaltssatzung gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 SächsGemO festlegte, wird auch von der Klägerin nicht in Frage gestellt. Von diesem Wahlrecht ist auch die Vorgehensweise der Beklagten gedeckt, den Hebesatz für das Jahr 2011 sowohl in einer Hebesatzsatzung wie auch später im Rahmen ihrer Haushaltssatzung für das Jahr 2011 festzulegen. Ist dem aber so, bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass die von § 78 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO vorgegebenen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen nur für die Abgaben gelten, für die die Haushaltssatzung selbst die Sätze festlegt. Selbst wenn aber § 78 SächsGemO als das Verfahren über die Festsetzung des Hebesatzes regelnde Vorschrift hier ergänzend heranzuziehen sein sollte (dazu näher Treu/Eisele, Grundsteuergesetz, 10. Aufl. 2010, § 25 Rn. 3), hätte dies allenfalls zur Folge gehabt, dass eine Grundsteuererhebung nach dem erhöhten Hebesatz erst mit Inkrafttreten der Hebesatzsatzung zulässig gewesen wäre. Die Heranziehung von § 78 SächsGemO hätte aber nicht bedeutet, dass die Wirksamkeit der Hebesatzsatzung von dem späteren Inkrafttreten der Haushaltssatzung abhängig gewesen wäre.
- 7 Darüber hinaus ist die verwaltungsgerichtliche Entscheidung aber auch deshalb im Ergebnis zutreffend, weil sich die Klägerin bei ihrem Begehren, die Kostengrundentscheidung in Nummer 2 des Widerspruchsbescheids aufzuheben, nicht auf § 80 Abs. 1 Satz 4 VwVfG, der den Rechtsgedanken des § 155 Abs. 4 VwGO auf das Verwaltungsverfahren überträgt, berufen kann. Es entspricht nämlich der allgemeinen Auffassung in Literatur und Rechtsprechung (VG München, Urt. v. 13. Juni 2001 - M 17 K 98.5674 -, juris Rn. 20 m. w. N.; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Aufl. 2013, § 80 Rn. 33; Kallerhoff, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 80 Rn. 72 m. w. N.), dass diese Vorschrift nur einzelne selbstständig ausscheidbare Aufwendungen betrifft, die im Widerspruchsverfahren entstanden sind.

Die Vorschrift kann nicht herangezogen werden, wenn der Widerspruchsführer durch ein Verschulden der Behörde zu einem aussichtslosen Widerspruch veranlasst worden ist. Einem solchen Vorwurf kann nur im Rahmen eines Amtshaftungsprozesses gemäß Art. 34 GG, § 839 BGB nachgegangen werden (VG München a. a. O.). Daher kann vorliegend auch offen bleiben, ob die Beklagte hier nach § 71 VwGO möglicherweise ausnahmsweise die Klägerin vor Erlass des Widerspruchsbescheids nochmals über die Rechtslage in Kenntnis hätte setzen und ihr Gelegenheit zur Rücknahme des Widerspruchs geben müssen; im Übrigen hat die Klägerin ihren Zulassungsantrag hierauf auch nicht gestützt.

- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 47, 52 Abs. 1 und 3 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Groschupp

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*